

BVGer D-4612/2009 vom 19. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4612_2009

FR: TAF D-4612/2009 du 19 décembre 2013

IT: TAF D-4612/2009 del 19 dicembre 2013

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich

eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist.

E. 2.2

Da die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede stellte und darauf eintrat, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob das BFM das Gesuch zu Recht abwies.

E. 3.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung des ablehnenden Wiedererwägungsentscheides im Wesentlichen an, die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Vergewaltigung sei mit Nichteintretensentscheid des BFM vom 12. Februar 2009 - bestätigt durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2009 - als unglaublich beurteilt worden. Es bestehe somit aufgrund der vorliegenden Akten kein Kausalzusammenhang zwischen der ärztlich attestierten posttraumatischen Belastungsstörung und den von der Beschwerdeführerin im ordentlichen Asylverfahren vorgebrachten Vorfluchtgründen. Was das Vorbringen der mangelhaften und unzureichenden gesundheitlichen Versorgung in der Mongolei - insbesondere im psychiatrischen Bereich - angehe, sei festzuhalten, dass das mongolische Gesundheitssystem grundsätzlich mehr auf Generalisten als auf Spezialisten setze und daher die Ausbildung von Allgemeinpraktikern zur Diagnose und Behandlung von psychischen Erkrankungen fördere. Daher seien auch Nicht-Fachärzte auf psychische Probleme sensibilisiert. Es würden jedoch psychiatrische Behandlungen in den allgemeinen Einrichtungen angeboten und verschiedene Spitäler böten eine Spezialbehandlung an. Die Beschwerdeführerin, welche aus (Nennung Stadt) stamme, wo die Dichte der medizinischen Versorgungsmöglichkeiten am höchsten sei, könne deshalb damit rechnen, dass sie in der Mongolei eine den dortigen Verhältnissen angepasste fachspezifische Behandlung erhalten könne. Dies gelte auch für eine allfällige Behandlung der diagnostizierten Arthrose und der weiteren gesundheitlichen Probleme. Was die Finanzierung der medizinischen Kosten betreffe, sei darauf hinzuweisen, dass die mongolische Verfassung und das Gesundheitsgesetz eine unentgeltliche medizinische Versorgung vorsehen würden. Angesichts der eher schwierigen Rahmenbedingungen, insbesondere in ökonomischer Hinsicht, dürften zwar Einschränkungen gegeben sein. Gemäss Arztbericht bedürfe die Beschwerdeführerin einer fachpsychiatrischen oder psychologischen Behandlung, wobei die Kosten für eine entsprechende Therapie grundsätzlich eher tief seien. Bezüglich des angeblich fehlenden verwandtschaftlichen und sozialen Beziehungsnetzes sei zu betonen, dass sie in ein ihr vertrautes soziales und kulturelles Umfeld zurückkehren könne, in dem sie den Hauptteil ihres Lebens verbracht habe. Es sei daher von der Existenz von Nachbarn und Bekannten in ihrer Heimat auszugehen, die sie bei ihrer Rückkehr unterstützen könnten. Schliesslich bestehe für die Beschwerdeführerin auch die Möglichkeit, eine zeitlich beschränkte medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen und sich zusammen mit den kantonalen Vollzugsbehörden und den sie behandelnden Ärzten auch auf eine freiwillige Ausreise vorzubereiten. Es bestehe somit im Fall einer Wegweisung für die Beschwerdeführerin keine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG. Zusammenfassend läge keine Gründe vor, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 12. Februar 2009 beseitigen könnten. Das Wiedererwägungsgesuch sei deshalb abzuweisen. Insofern die gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin dazu dienen sollten, eine Neubeurteilung der rechtskräftig als unglaublich qualifizierten Vorfluchtgründe herbeizuführen, sei darauf hinzuweisen, dass es ihr - sollten die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt

sein - frei stehe, beim Bundesverwaltungsgericht ein entsprechend begründetes Revisionsgesuch einzureichen.

E. 3.2

Demgegenüber hielt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift zunächst im Wesentlichen an den im "Asyl- und Wiedererwägungsgesuch" geltend gemachten Vorbringen fest. Sie sei gemäss dem (Nennung Beweismittel) neben ihrem beeinträchtigten psychischen Zustand auch durch schwere körperliche Beschwerden belastet. Dies werde nun auch mit (Nennung Beweismittel) bestätigt. Es handle sich (...) um (Angabe Beschwerden) Aufgrund verschiedener Umstände (u.a. unzureichendes mongolisches Gesundheitssystem, das nicht allen Bevölkerungsgruppen zugänglich sei; finanziell ungünstige Situation der Beschwerdeführerin; kein tragfähiges Netzwerk) sei davon auszugehen, dass sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Fall einer Rückkehr in die Mongolei konkret gefährdet wäre. Bezüglich der Flüchtlingseigenschaft sei erneut auf die im Wiedererwägungsgesuch gemachten Ausführungen, insbesondere betreffend die Schutzwillingkeit der mongolischen Behörden in Fällen von an Frauen ausgeübter Gewalt, zu verweisen. Zu Unrecht argumentiere das BFM, es bestehe kein Kausalzusammenhang zwischen der durch die Ärzte attestierten posttraumatischen Belastungsstörung und der als unglaublich eingestuftem Vergewaltigung. Zudem habe das BFM die Unglaublichkeit der vorgebrachten Vergewaltigung im ordentlichen Asylverfahren nicht hinreichend begründet, so dass der ärztliche Bericht, in welchem die erlebte Vergewaltigung belegt werde, einen höheren Beweiswert habe.

E. 4.1

Soweit die Beschwerdeführerin rügt, das BFM habe zu Unrecht den angefochtenen Entscheid betreffend Asyl und Flüchtlingseigenschaft nicht in Wiedererwägung gezogen, kann dieser Rüge nicht gefolgt werden. Diesbezüglich ist zwar festzuhalten, dass das BFM zu Unrecht auf die im ordentlichen Verfahren festgestellte Unglaublichkeit verweist. Die Vorinstanz begründete die damalige Verfügung im Wesentlichen mit der fehlenden asylrechtlichen Relevanz der Übergriffe, da der mongolische Staat bezüglich des Übergriffs auf sie und ihren Vater schutzfähig und schutzwilling gewesen sei. Nur am Rande wurde auf Unglaublichkeitselemente verwiesen. Im Rahmen des damaligen Beschwerdeverfahrens wurde sodann allein die fehlende Asylrelevanz der Vorbringen festgestellt und deren Glaubhaftigkeit ausdrücklich offen gelassen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1006/2009 vom 19. Februar 2009 S. 7 f.). Zur Frage der Schutzwillingkeit respektive Schutzwillingkeit werden jedoch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens keine wiedererwägungsrechtlich relevanten Vorbringen (veränderter Sachverhalt oder neue Beweislage) geltend gemacht; die seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens vorgebrachte Verschlechterung der gesundheitlichen Situation ist diesbezüglich jedenfalls nicht relevant. Es wird bezüglich Schutzwillingkeit einzig festgehalten, im ordentlichen Verfahren sei zu Unrecht von dieser ausgegangen worden, was weder im Rahmen eines ausserordentlichen Verfahrens noch im Rahmen eines zweiten Asylgesuches gehört werden kann. Das BFM hat seinen Entscheid diesen Erwägungen gemäss bezüglich Asyl und Flüchtlingseigenschaft im Ergebnis zu Recht nicht in Wiedererwägung gezogen.

E. 4.2

Wiedererwägungsrechtlich relevant erscheint jedoch die deutliche Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes der Beschwerdeführerin. Der Gesundheitszustand einer

asylsuchenden Person ist sowohl bei der Prüfung der Zulässigkeit als auch derjenigen der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges zu beachten.

E. 4.2.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung dieser vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AuG). In diesem Verfahren wäre dann der Vollzug der Wegweisung vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748).

E. 4.2.2

Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung - aus den nachfolgend aufgeführten Gründen - als unzumutbar erweist, ist dementsprechend auf eine Erörterung der beiden anderen Kriterien zu verzichten.

E. 4.2.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung insbesondere dann nicht zumutbar sein, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1 S. 504 f. mit weiteren Hinweisen). Bei der hier im Vordergrund stehenden Gefährdungsvariante der medizinischen Notlage nach Art. 83 Abs. 4 AuG ist besonders zu beachten, dass nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges geschlossen werden kann, wenn das Fehlen einer notwendigen medizinischen Behandlung im Heimatland nach der Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende

medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 S. 1003 f. und BVGE 2009/2 E. 9.3.2 S. 21).

E. 4.2.4

Hinsichtlich des angeführten und durch verschiedene Arztberichte belegten psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin (vgl. Sachverhalt B.a, H., I., J. und M.) wird ersichtlich, dass sie - nebst Beeinträchtigungen des physischen Gesundheitszustandes - an (Nennung Diagnose) leidet (vgl. insbesondere [Angabe Beweismittel]). Wie sich aus öffentlich zugänglichen Quellen (u.a. Länderberichte und Studien der International Organization of Migration [IOM], der World Health Organization [WHO] und von Caritas International) ergibt, werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Behandlung von psychischen Erkrankungen in der Mongolei durch ein entsprechendes Gesetz, das "Law on Mental Health", welches 2000 in Kraft trat und 2010 angepasst wurde, definiert. Das Gesetz garantiert jeder Person Zugang zu medizinischer Hilfe bei einer psychischen Erkrankung. Im Anschluss an die Annahme des Gesetzes wurde auch das "National Program on Mental Health" ratifiziert und zwischen 2002 und 2007 implementiert. Hauptziel war die Abkehr von der stationären Behandlung von psychischen Erkrankungen zu Gunsten einer ambulanten, bei welcher die Patienten in ihrem vertrauten Umfeld bleiben können ("Community Mental Health Service"). Ein weiteres strategisches Ziel war zudem die Förderung der Ausbildung, nicht nur von Spezialisten, sondern auch von allgemeinmedizinischen Fachkräften (Hausärzte/"Family Doctors"). Die WHO erwähnt in ihrem Bericht aus dem Jahre 2013 noch immer bestehende Probleme in der Koordination und Integration der Community Mental Health Services. Aufgrund eines Mangels an personellen und finanziellen Ressourcen existiert jedoch keine Organisation, welche sich für diese Form von ambulanter Behandlung einsetzt. Es bestehen daher auf nationaler Ebene auch keine Massnahmen zum Abbau der Diskriminierung respektive der sozialen Stigmatisierung und gegen die soziale Ausgrenzung von psychisch erkrankten Menschen. Es wird deshalb gegenwärtig ein neues, nationales Programm zur Verbesserung der Behandlung von psychischen Krankheiten (2010 bis 2019) umgesetzt. Betreffend die Behandlungsmöglichkeiten von psychischen Erkrankungen und deren Kosten ist festzuhalten, dass gemäss einer Studie der WHO alle schwereren und manche der weniger schweren psychischen Störungen von der Sozialversicherung versichert sind. Psychopharmaka sind jedoch kostenpflichtig. Innerhalb der dreistufig aufgebauten staatlichen Behandlung von psychischen Erkrankungen ist festzustellen, dass im ganzen Land nur ein einziges Spital für die Pflege von psychisch Kranken verfügbar ist, aber verschiedene regional und lokal verankerte Einrichtungen zur stationären oder ambulanten Behandlung von (einfacheren) psychischen Erkrankungen und für die Rehabilitation zur Verfügung stehen. Vorliegend erachtet das Bundesverwaltungsgericht in Würdigung sämtlicher Umstände und unter Berücksichtigung der speziellen persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin sowie ihres langandauernden schweren Krankheitsbildes die Voraussetzungen einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG als erfüllt. Der Wegweisungsvollzug ist deshalb unzumutbar.

E. 4.3

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass das BFM seinen Entscheid bezüglich Asyl und Flüchtlingseigenschaft im Ergebnis zu Recht nicht in Wiedererwägung gezogen hat, jedoch aus wiedererwägungsrechtlicher Sicht Gründe gegen einen Vollzug der Wegweisung zum heutigen Zeitpunkt bestehen, dieser mithin vom BFM zu Unrecht bestätigt wurde. Es

erübrigt sich bei dieser Sachlage, auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben der Beschwerdeführerin näher einzugehen, da sie an dieser Würdigung nichts zu ändern vermögen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung, soweit sie die Frage der Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung von Asyl betrifft, Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher insoweit abzuweisen. In Bezug auf die beantragte Gewährung der vorläufigen Aufnahme infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist sie gutzuheissen. Die Ziffern 3 und 4 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 12. Februar 2009 sind aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin vorläufig aufzunehmen. 6.1 Mit dem Entscheid in der Hauptsache erweist sich das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos. 6.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist von einem teilweisen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen, wobei bei vorliegender Verfahrenskonstellation von einem hälftigen Durchdringen ausgegangen wird. Der Beschwerdeführerin wären somit für ihr hälftiges Unterliegen reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2, 3 und 5 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.310.2]). Jedoch ist in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. 6.3 Da die vertretene Beschwerdeführerin teilweise - hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzuges - mit ihrer Beschwerde durchgedrungen ist, ist ihr für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die nicht mehrwertsteuerpflichtige Rechtsvertreterin reichte mit Eingabe vom 4. Juni 2013 eine Kostennote gleichen Datums zu den Akten. Darin wird ein Zeitaufwand von 7,5 Stunden à Fr. 200.-, total (inkl. Auslagen) Fr. 1'520.- ausgewiesen, was angemessen erscheint. Die hälftige Parteientschädigung ist demnach in Berücksichtigung dieser Kostennote (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b VGKE) und des darin erwähnten Stundenansatzes auf Fr. 760.- (inkl. Auslagen) festzusetzen. Das BFM ist somit anzuweisen, der Beschwerdeführerin diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.